

Grundsätzliches zur Gründung eines Vereins

Sport treiben, einem Hobby nachgehen und dabei das gesellige Beisammensein genießen. All dies macht vielen Menschen in der Gruppe mehr Spaß als alleine. So entsteht oftmals aus anfänglich lockeren, gemeinschaftlichen Unternehmungen und der Verfolgung gemeinsamer Interessen, die Initiative zur Schaffung eines institutionellen Rahmens. Es wird über die Gründung eines Vereins nachgedacht.

Warum einen Verein gründen?

Das Recht auf Gründung eines Vereins wird dabei schon durch das Grundgesetz in Artikel 9 jedem Bürger zugesprochen. Allgemein lässt sich das Gebilde „Verein“ allerdings als ein freiwilliger, auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen definieren, die zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks unter einem gemeinsamen Namen zusammenkommen. Weiter hat der Verein mindestens eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand. Der Verein wird von dem Vorstand nach außen vertreten und zeichnet sich zudem durch die Beständigkeit bei Ein- und Austritten weiterer Mitglieder aus.

Die Gründung eines Vereins bringt noch weitere Vorteile mit sich: Ein Verein an sich, mit eigenen Namen und einer genauen Erklärung zur Verfolgung bestimmter Zwecke und Ziele, hat eine weitaus größere Öffentlichkeitswirkung als ein loser Personenzusammenschluss“. Dies spiegelt sich auch in den somit besseren Möglichkeiten zur Gewinnung weiterer Mitglieder wider. Ebenfalls bringt die Vereinsgründung klarere Regelungen von Haftungs- und Finanzierungsfragen mit sich, auch die Aufgaben, Ziele und weitere Regelungen zum Vereinsleben sind klar festgeschrieben. Der Verein ermöglicht so, durch einen klaren Ordnungsrahmen, das effizientere Handeln größerer Personengruppen.

Was unterscheidet einen eingetragenen von einem nicht eingetragenen Verein?

Meist schon bei der Vereinsgründung stellt sich zunächst die Frage, ob der Verein als „e.V.“ geführt werden soll oder nicht. Aber was zeichnet einen „e.V.“ eigentlich aus? In der Regel sind Sportvereine Idealvereine, unabhängig davon, ob sie nun eingetragen sind oder nicht. Das bedeutet, sie sind nicht primär auf die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele ausgerichtet.

Bei der Frage „Lassen wir unseren Verein eintragen oder nicht?“, geht es insbesondere um die Rechtsstellung des Vereins und letztendlich um die Haftungsregelung für den handelnden Vorstand und Mitglieder.

Der eingetragene Verein ist nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister eine juristische Person. Somit ist der Verein an sich voll rechtsfähig, das heißt er hat selbst Rechte und Pflichten und kann als Verein vor Gericht klagen und verklagt werden. Der eingetragene Verein als juristische Person wird dabei von dem Vorstand, der sich aus natürlichen Personen zusammensetzt vertreten. Zur Gründung eines eingetragenen Vereins werden mindestens 7 Gründungsmitglieder benötigt (§ 56 BGB).

Auch der nicht eingetragene Verein ist rechtsfähig. Er ist zwar trotzdem nicht als juristische Person anzusehen. Allerdings wird er dem „e.V.“ weitgehend gleichgestellt. Die genauen Unterschiede sind nochmals in folgender Tabelle dargestellt:

Eingetragener Verein	Nicht eingetragener Verein
Verein ist eine juristische Person und demnach selbst rechtsfähig	Verein ist rechtsfähig
Verein kann klagen und verklagt werden	Verein kann klagen und verklagt werden

Verein kann Eigentümer von Grund werden	Verein kann selbst Grundstückseigentümer werden (Jedes Mitglied muss aber trotzdem neben dem Verein ins Grundbuch eingetragen werden)
Organhaftung: Viele Haftungsrisiken beschränken sich auf das Vereinsvermögen	Haftung der Mitglieder ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt
Vorstand verpflichtet bei Rechtsgeschäften alleine den Verein	Jede für den Verein handelnde Person haftet bei Rechtsgeschäften für den Verein neben dem dadurch ebenfalls verpflichteten Verein mit ihrem Privatvermögen
Verein ist Inhaber des Vereinsvermögens	Verein ist Inhaber des Vereinsvermögens
Mind. 7 Gründungsmitglieder benötigt	Mind. 2 Gründungsmitglieder benötigt

Was versteht man unter Gemeinnützigkeit?

Steuerbegünstigt werden können Vereine, die ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung nach ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Diese Steuerbegünstigung wird meistens als „Gemeinnützigkeit“ bezeichnet. Die Gemeinnützigkeit ist gesetzlich in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) geregelt. Eine Aufzählung der gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecke ist in § 52 AO aufgeführt.

Welche Vorteile bringt die Gemeinnützigkeit nun einem Verein? Gemeinnützige Vereine genießen eine Reihe von Steuervergünstigungen bei den wichtigsten die Vereine betreffenden Steuerarten (z.B. Gewerbe-, Körperschafts- und Umsatzsteuer). Auch ist die Gemeinnützigkeit eine Voraussetzung bei vielen weiteren Angelegenheiten, wie z.B. zur Beantragung einer Mitgliedschaft in Fachverbänden oder bei der Beantragung von Zuschüssen. Ebenfalls sind gemeinnützige Vereine dazu berechtigt, für erhaltene Spenden Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Neben dieser, nicht unerheblichen Reihe an Vorteilen, bringt die Gemeinnützigkeit jedoch auch einige Auflagen mit sich. Zum Beispiel die zeitnahe Mittelverwendung, strengere Regularien bei dem Vermögensaufbau oder beim Umfang der wirtschaftlichen Betätigung (Nebenzweckprivileg). Ist die Gemeinnützigkeit erst einmal beantragt und im Verein gelebt, ist es schwierig diese nochmals abzuschaffen. Vereine sollten sich demnach vor dem Weg in die Gemeinnützigkeit genau über die Vor- und Nachteile informieren und sich entsprechend entscheiden.

Zur Beantragung der Gemeinnützigkeit ist zunächst die Satzung ausschlaggebend, anschließend zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit die tatsächliche Geschäftsführung und Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen. Bei der Gestaltung der Satzung ist besonders zu beachten, dass die Formulierungen der Mustersatzung nach Anlage 1 zu § 60 AO wortwörtlich als Bestandteil der

Vereinssatzung aufgenommen werden. Die Erteilung und somit auch die Beantragung erfolgt beim Finanzamt. Gemeinnützig können sowohl eingetragene als auch nicht eingetragene Vereine werden. Ein eingetragener Verein ist nicht automatisch auch gemeinnützig.

Weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit finden Sie auch im Steuerratgeber für Vereine des saarländischen Ministeriums für Finanzen und Europa.

Für die im Vorherigen gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund der für jeden einzelnen Fall erforderlichen Prüfung und stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.

Dieses Informationsblatt ist in Zusammenarbeit mit der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, Kastanienweg 15 in 66386 St. Ingbert entstanden. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die Ausführungen. Sie finden die Kanzlei im Internet unter: www.rkpn.de